

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamtsschild: Postamt Riesa.

Bureau Nr. 20.

Postamtsschild: Leipzig 11100.

Großstraße Riesa Nr. 20.

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 82.

Sonnabend, 10. April 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 2.— Mark ohne Buchstaben, bei Abholung am Postschalter monatlich 8.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags auszuführen und im voraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Erstellen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Gründchenschrift Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zentraler und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Post Taxe. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Siedlungs- und Städtebau: Riesa. Verschiedenartige Unterhaltungsbediener: Gräbler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Beförderungsanstellungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Machbarkeit Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorgeschriebenen Anmeldungen sind beim Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handel und Gewerbe in Dresden, einzurichten — vgl. Punkt 3 Absatz 2. Hierbei sind die Rechte, Beteiligungen und Anteilswertanlagen in Russland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei und den zugehörigen Gebieten für jedes dieser Länder getrennt auf besonderem Wege zu verzeichnen.

Dresden, den 7. April 1920.

Wirtschaftsministerium.

854 a III A
225

Bekanntmachung

über die Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrages.

Auf Grund des §§ 1 und 4 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) wird folgendes bestimmt:

- Alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger sowie Unwirtschaftlichen deutscher Staatsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Russland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Befreiungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehörten haben und auf Grund des Friedensvertrages abgetreten werden müssen oder unter Verwaltung eines Mandators treten, sind bis zum 1. Mai 1920 anzumelden. Die Rechte und Beteiligungen sind auch dann anzumelden, wenn sie noch nicht ausgestellt werden sind.
- Mahlzeit für die Anmeldung ist der Stand vom 1. April 1920.
- Anmeldepflichtig sind die Inhaber der Rechte, Beteiligungen oder Anteilswertanlagen. Die Anmeldung darf bei den von den Zentralbehörden der Länder, in deren Gebiet der Anmeldepflichtigen seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, bestimmten Stellen zu erfolgen.
- Anmeldehandlungen werden gemäß § 10 Nr. 2 und 3 und § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) bei Vorjährigkeit, solang nicht nach allgemeinem Strafgesetz eine höhere Strafe verordnet ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100.000 Mark, oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark, bestraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß Deutschland nach Artikel 260 Absatz 2 Satz 3 des Friedensvertrags genötigt ist, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle in Nr. 1 die Bekanntmachung bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anteilswertanlagen, die in der dem Wiedergutmachungsausdruck auf Grund der genannten Bestimmung des Friedensvertrags zu übergebenden Elte etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

6. Neben die Anmeldung von Übereinkommen sowie von Unterlizenzen oder Abschlüssen, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den ehemaligen deutschen Überseestandorten abgeschlossen worden sind (Artikel 123 des Friedensvertrags), ergibt besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 27. März 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.
J. B. Müller.

Verteilches und Sachsisches.

Riesa, den 10. April 1920.

— Mitteilungen über die Räumung am 8. April 1920. 1. Das Reichsvermögensamt Riesa hat die über die drei Hausratberäume über den Ställen im Käuernelement 32, über das Kaufuttermagazin, die Bentheimalwage an der Schützenstraße und über den Arbeitsaufenthaltsraum in der Käuerne 32 bestehenden Mietverträge für den 30. Juni 1920 aufgelöst, wovon der Rat Kenntnis nimmt.

2. Die Feuerlöschereinrichtung im Rittergut muss auf Anregung der Feuerüberwachungsellschaft ergänzt werden. Es wird beschlossen, 60 Meter Handtuchauflage sofort zu bestellen und einschl. der Herstellung von Schlüsselbeschraukungen den Betrag von 1250 Mark zu bewilligen.

3. Gegen die Gesuche zweier biesiger Einwohner um Einbürgerung werden Bedenken nicht erhoben.

4. Gegen eine Anzahl Personen ist von der Schumannschaft Anzeige wegen Diebstahls von Kohlen, die mit Eisenbahn oder Schiff für das biesige Gaswerk eingegangen waren, erstattet worden. Der Rat hat beschlossen, für dieses von Stellung von Strafanträgen abzusehen, in Zukunft aber, da die Diebstahl überhand nehmen, unnachlässliche Antrag auf Bestrafung zu stellen.

5. Die Wohnung des Verwalters des Armenhauses soll, da Decken und Wände seit vielen Jahren nicht erneuert worden sind, mit einem Aufwand von 7.—800 Mark vor Eingang des neuen Haushaltswalters vorgerichtet werden.

6. Auf Anregung des Riedbergbaus bestimmt der Rat, eine Erhöhung des Bachtzinses für das an verschiedene biesige Firmen verpachtete Areal am Elbtau mit Rücksicht auf den gesunkenen Gesamtwert vorzunehmen.

7. Da der Fußweg (Belpfad), der vom Stadtport entlang der Elbe nach der Moritzbrücke führt, jetzt mit Ries neu beschafft worden ist, benutztfolgt noch weiß und noch nicht festgetreten ist, weicht das dort verlaufende Publizum leider vielfach vom Wege ab und geht auf den Wiesen entlang. Hierdurch wird der Mittelgrundverwaltung großer Schaden zugesetzt. Gerade in diesem Jahre aber wird das Gerät zur Füllung des Viehs bringend gebraucht. Der Rat beschließt deshalb, daß Bevölkerung der Weisen erneut durch öffentliche Bekanntmachung und Aufrufführung von Notizen anzuweisen und die

Schumannschaft zur strengen Kontrolle anzuweisen. Zu widerhandelnde werden alsbann unnachlässlich bestraft werden.

8. Der in der Nicolaische tätige Hilfsbegleitdienst Lange wird zum Expedienten befördert.

Hierüber werden noch 23 Punkte erledigt.

* Eine neue Brotpreiserhöhung! In der gestrigen Preiskonferenz des sächsischen Landeslebensmittelamtes wurde mitgeteilt, daß eine Erhöhung der Brotration nicht erfolgen werde, wohl aber eine Erhöhung des Brotpreises. Dies sei nicht zu umgehen, weil 300.000 Tonnen Brotgutreide aus dem Auslande eingeführt und dafür ein Durchschnittsatz von 10.000 Mark für die Tonne gezahlt werden müsse. — Die Nährmittelversorgung müsse eingeschränkt werden, Fett- und Fleischversorgung seien nicht günstig, ebenso wenig die Kartoffelversorgung.

* Der diesjährige Frühjahrsmarkt beginnt am morgigen Sonntag und dauert bis mit Dienstag mittag. Der Flearmarkt wird etwa die gleiche Belebung aufweisen, wie an den beiden Jahrmarkten des Vorjahrs. Auf dem Altmarkt und der Kleinen Straße wird für Unterhaltung und Belustigung reichlich gesorgt sein. Flehmärkt hat heute vormittag nicht stattgefunden, da ein Unwetter nicht erfolgte.

* Der biesjährige Flehmärkt wird und in den benachbarten Ortschaften, sowie in Großenhain fortgesetzt größere Einblicke verlebt werden. Als Täter kommt bestimmt eine Mannesperson in Frage, die wie folgt bezeichnet wird: Etwa 20 Jahre alt, 1,75—1,78 Meter groß, kräftig, volles Gesicht und vermutlich kleiner Schnurrbart. Bekleidet ist der Verdächtige zuletzt gewesen mit einem hellgrauen Hut mit schwarzer Borte, dunklem Ledergürtel und dergleichen Anzug. Der Unbekannte kennzeichnet sich durch etwas gebückte Haltung und an der rechten Hand fehlen ihm der Zeige-, Mittel- und Goldfinger. Im Interesse der Allgemeindheit wird gebeten, bei etwaigem Auftreten des Unbekannten die biesige Polizei des Gendarmerie unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

* Ein Original-Floh-Markt wird während des Jahrmarktes hier Vorstellungen geben. Räheres ist aus der Ankündigung im heutigen Anzeigenblatt zu ersehen.

* In den Ministerpräsidenten gelangen fortwährend Gesuche um Anstellung im Staatsdienste sowie um Beschäftigung in irgendwelchen Berufsstellungen. Es wird darauf hingewiesen werden, daß derartige Gesuche den gewünschten Erfolg nicht haben können, da der Minister-

Bekanntmachung.

Die Einsagenbücher unter Sparfasse
Nr. 24308 auf Moritz Schmidt in Richtenberg
Nr. 26100 " Emil Müller in Gräbendorf und
Nr. 88678 " Emil Müller in Gräbendorf und

lautend, werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. April 1920.

v.

Städtische Fortbildungs- und Fachschule Riesa.

Montag, 12. 4. 20, nachm. 2 Uhr, haben sich in der Karolashule anzumelden:
1. alle Österre 1920 aus der Volksschule entlassenen Knaben, die im Schulbezirk Riesa wohnen, auch wenn sie auswärts arbeiten.
2. die Österre 1919 oder 18 aus der Volksschule entlassenen Fortbildungsschulabschließenden, die bis 12. 4. nach Riesa gezogen sind, auch wenn sie auswärts arbeiten.

3. Auswärtige, welche die biesige Fortbildungsschule freiwillig besuchen wollen.

Das Entlassungszeugnis der letzten Volkss- oder Fortbildungsschule ist vorzulegen. Schreibblätter (Heberhalter und Briefblock) sind mitzubringen. Verzögerte Anmeldung alsst als ungerechtfertigte Versäumnis.

Riesa, den 1. April 1920.

Der Leiter der Fortbildung- und Fachschule.

Dank warth.

Stadtbücheret.

Die Bücherausgabe erfolgt von jetzt ab Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr. S. Thielemann.

Gräbendorf (Elbe), am 10. April 1920.

Suppenmehlverkauf in Gröba

in der Volksschule Montag, den 12. April 1920 vormittag 8—10 Uhr, Pfund 1.80 Mt. Es wird auch Wurstbraten verkauft. Pfund 90 Pf.

Gröba (Elbe), am 10. April 1920.

Der Gemeindevorstand.

Brandfasse in Gröba.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1920 sind am 1. April fällig gewesen und zwar gelangen zur Erhebung 2 Pf. für die Einheit bei der Gebäudever sicherung und 2 Pf. für die Einheit bei der Maschinenversicherung. Gleichzeitig ist die Reichstempelabgabe auf den 1. Termin 1920 mit zu entrichten.

Die fälligen Beiträge sind bis spätestens den 15. April an unsere Steuerfasse zu bezahlen. Gröba (Elbe), am 8. April 1920.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindeeinkommensteuer in Gröba.

Die Bezahlung der Gemeindeeinkommensteuer auf den Termin 15. März 1920 wird hiermit in Erinnerung gebracht. Gröba (Elbe), am 8. April 1920.

Der Gemeindevorstand.

Der erste Nachtrag zum Wertzuwachssteuerregulativ der Gemeinde Weida vom 8. März 1918 ist überordentlich genehmigt worden und liegt 14 Tage lang im Gemeindeamt zu jedermann's Einicht öffentlich aus. Weida, am 8. April 1920.

Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der Wochenkartoffelkarten, gültig vom 28. 3. ab, erfolgt Dienstag, den 13. April 1920, von 8—10 Uhr vormittag im Gemeindeamt. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des Abdrückes der alten Wochenkartoffelkarte. Anspruch auf die Karten haben nur die Personen, die bisher in der Wochenverloren gewesen sind. Weida, am 9. April 1920.

Der Gemeindevorstand.

Frühstück unmöglich in der Lage ist, selbst solche Gelüste zu prüfen und die Begehung etwaiger offener Stellen zu verlassen oder sonst Arbeitseleganz zu verschaffen. Solche Gesuche müssen daher keinesfalls an die zuständige Stelle bei den einzelnen Behörden weitergegeben werden. Die Geschäftskräfte laufen Gefahr, daß durch die Einreichung ihrer Gesuche bei dem Ministerpräsidenten eine Verzögerung ihrer Angelegenheit eintritt. Desgleichen möchte das Publikum erlaubt werden, sich mit Gnadenwünschen nicht an den Ministerpräsidenten zu wenden. Die Bearbeitung von Gnadenwünschen ist in allen Strafsachen Sache des Justizministeriums.

* Ein landwirtschaftliches Preisauftreiberein. Die ökonomische Gesellschaft in Sachsen hat beschlossen, zur Förderung des Wiederaufbaues der Acker- und Arbeitswirtschaft und zur Beschaffung ausreichenden Futters für diese, ohne Beeinträchtigung der unmittelbar zur Erzeugung von menschlichen Nahrungsmitteln dienenden Ackerflächen bis auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen Königreich Sachsen zu kennzeichnen, welche auf dem Gebiet des Hutterbaus Vorblätter zu veranstalten. Die Preisauftreibung lautet: Auf kleineren Ackerflächen ist Butter für einen möglichst großen Fleißstand zu erzeugen, dabei soll der bisherige Umgang des Hutterbaus unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder sonstiger Nutzung dienenden Flächen zunächst auf weiteres alljährlich, um diejenigen Wirtschaften im ehemaligen König